

Satzung

0.36

der Heinrich-Spindelman-Stiftung

**Der Oberbürgermeister
Amt für Ratsangelegenheiten
und Repräsentation**

STADT
ESSEN

§ 1 Name, Rechtsform

Die Stiftung trägt den Namen „Heinrich-Spindelmann-Stiftung“. Sie ist eine rechtlich unselbständige örtliche Stiftung im Sinne des § 100 GO NRW.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung mit Sitz in Essen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe.
- (3) Der Satzungszweck wird vorrangig verwirklicht durch die Gewährung von Stiftungsmitteln zur Ausbildungs- und Studienförderung im Rahmen des § 53 Abgabenordnung an Waisenkindern (auch Halbweisen) und derjenigen Kindern, deren Mütter bei der Geburt des Kindes im Bezirk der ehemaligen Bürgermeisterei Altenessen einschließlich Karnap gewohnt haben und die auf Kosten der Stadt Essen in Heim- oder Privatpflege untergebracht sind oder waren bzw. von der Stadt Essen in anderer Weise betreut werden und wurden.
- (4) Die zu gewährende Hilfe kann insbesondere dienen
 - a) der besseren Unterkunft, Verpflegung und Bekleidung,
 - b) einer nach Veranlagung und Fähigkeit zu fördernden Schulbildung und Ausbildung für einen angemessenen Beruf oder eine sonstige angemessene Tätigkeit – Universitätsstudium nicht ausgeschlossen –,
 - c) der Existenzgründung, z.B. durch Hergabe von Mitteln zur Einrichtung eines eigenen Geschäftes.Die Leistungen der Heinrich-Spindelmann-Stiftung an Auszubildende mit Ansprüchen auf Ausbildungshilfe nach gesetzlichen Vorschriften werden mit der Maßgabe gewährt, dass sie auf Ausbildungshilfe nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht angerechnet werden dürfen und andernfalls versagt werden.
- (5) Soweit Stiftungsmittel für die in Absatz 3 genannten Zwecke unterjährig nicht vollständig verausgabt werden können, sind nachrangig Mittel als Zuschüsse an Körperschaften des öffentlichen Rechts oder steuerbegünstigte Körperschaften zur Verbesserung der Lage von Kindern, die im Bezirk der ehemaligen Bürgermeisterei Altenessen einschließlich Karnap wohnen, zu gewähren. Mit dieser Zuwendung darf keine Entlastung zuständiger Träger verbunden sein. Die Zuschüsse sind als zusätzliche Mittel zur Führung und Unterhaltung von Kindertagesstätten, Tagesstätten für geistig und körperlich Behinderte, Kindergärten usw. in Altenessen und Karnap zu verwenden.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Davon unbeschadet dürfen freie Rücklagen im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen nach den Vorschriften der Abgabenordnung gebildet werden.
Eine Inanspruchnahme des Kapitals selbst ist untersagt, auch wenn dies in der Absicht geschehen soll, das Kapital später aus den Einkünften wieder zu ergänzen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungskapital

- (1) Das Stiftungskapital ist von der Stadt Essen nachhaltig in eigener Verantwortung anzulegen und in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Die Stadt Essen ist verpflichtet, Kapitalverluste, die sie zu vertreten hat, aus eigenen Mitteln zu ergänzen.

§ 5 Verwaltung

Die Verwaltung der Stiftung obliegt dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin der Stadt Essen. Die Verwaltung vergibt die Stiftungsmittel gemäß dem Beschluss der Pflegschaft.

§ 6 Pflugschaft

- (1) Um die Erfüllung des Stiftungszwecks sicherzustellen, wird eine Pflugschaft gebildet, die sich wie folgt zusammensetzt:
 - a) aus dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin der Stadt Essen bzw. dem von ihm/ihr bestellten Vertreter (Vorsitzender/Vorsitzende),
 - b) aus drei vom Rat der Stadt Essen zu berufenden Bürgern, die im Bezirk der früheren Bürgermeisterei Altenessen einschließlich Karnap wohnen und von denen zwei dem Lehrerstand angehören müssen.
- (2) Die Ernennung bzw. Berufung der Mitglieder zu b) erfolgt unter Widerrufsvorbehalt.
- (3) Die Pflugschaft beschließt über die Verwendung der Stiftungserträge alljährlich oder von Fall zu Fall. Sie kann Richtlinien zur Bewilligung von Beihilfen und Zuschüssen aus den Stiftungserträgen aufstellen. In diesen Richtlinien ist der Stifterwille zu beachten.
Außerdem überwacht die Pflugschaft die nachhaltige Anlage des Stiftungskapitals.
Ihr obliegt die förmliche Feststellung des von der Stadtkämmerei erstellten jährlichen Stiftungsabschlusses und der förmliche Beschluss über die Bildung von Rücklagen.
Die Verwaltung hat die Beschlussfassung über die Verwendung der Stiftungserträge zu beanstanden, wenn gegen die Bestimmungen der Satzung oder gegen das Gemeinnützigkeitsrecht verstoßen wird.
- (4) Die Pflugschaft ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden/der Vorsitzende mindestens zwei Mitglieder zugegen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden.

§ 7 Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Essen zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe oder die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

§ 8 Grabpflege

Die Stadt Essen ist verpflichtet, die Grabstätte des Stifters in würdigem Zustand zu erhalten.

Dies geschieht im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen in der Weise wie es bei Erbbegräbnisplätzen üblich ist.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft und ersetzt die Satzung in der Fassung vom 11.02.2005.